

Dezernat 4 - Organisation und Personal

Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement

Es ist das gemeinsame Ziel von Rektorat, Personalräten und Schwerbehindertenvertretung, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und zu fördern.

§ 84 Abs. 2 des SGB IX verpflichtet Arbeitgeber, allen Beschäftigten, die innerhalb von zwölf Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren, ein Gesprächsangebot im Rahmen eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zu machen.

Das hochschulinterne Verfahren ist in der „Dienstvereinbarung über ein betriebliches Eingliederungsmanagement“ mit den Personalräten festgelegt / findet sich in der Richtlinie der Hochschulleitung.

Danach ist unter anderem vorgesehen, dass alle Beschäftigten über die Ziele und das Verfahren des BEM informiert werden. Dieser (Selbst-) Verpflichtung möchten wir mit diesem Schreiben und den detaillierten Informationen auf unserer Homepage nachkommen.

Sind Sie wie oben beschrieben länger erkrankt gewesen, erhalten Sie durch die Personalabteilung eine schriftliche Einladung zu einem ersten Gespräch an Ihre Privatanschrift.

Als Arbeitgeber ist die Hochschule verpflichtet, den Personalrat und ggf. die Schwerbehindertenvertretung zu informieren, dass Sie angeschrieben wurden. Den Kreis der Beteiligten über die Vertretung des Arbeitgebers hinaus bestimmen Sie selbst in jeder Phase des Verfahrens.

Ziel des Gespräches ist es zu klären, ob und wie diese Arbeitsunfähigkeit überwunden und für die Zukunft vermieden werden kann, ob also Handlungsbedarf seitens des Arbeitgebers zu sehen ist.

Keinesfalls wird die Art Ihrer Erkrankung Teil dieses Gesprächs sein. Auch wenn Sie Ihre Erkrankung bei diesem oder in weiteren Gesprächen thematisieren, ist es unzulässig, Krankheitsdiagnosen oder den prognostizierten Verlauf der Arbeitsunfähigkeit zu dokumentieren. Das erste Gespräch findet mit einer Person Ihres Vertrauens aus dem BEM-Team und auf Wunsch auch unter Beteiligung einer weiteren Vertrauensperson statt.

Die Teilnahme an diesem Gespräch (wie am gesamten BEM) ist freiwillig. Ihre Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen und ohne dass Ihnen Nachteile daraus entstehen widerrufen werden.

Sie können sich bei Bedarf auch selbst an das BEM-Team wenden.

Im Idealfall kann mit einfachen Maßnahmen nach dem dann folgenden Präventionsgespräch Unterstützung erreicht werden.

Als Anlage finden Sie die Dienstvereinbarung sowie die standardisierten Anschreiben an betroffene Beschäftigte, die Einverständniserklärung zum Datenschutz, das Daten- und das Maßnahmenblatt für das betriebliche Eingliederungsmanagement.

gez. Lambert T. Koch

Roland Kischkel